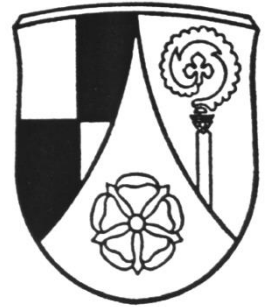


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 13

28. September

2016

INHALT:

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt

Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkass

- Für Eltern kostenfrei: Kinder sind vom ersten Schultag an gesetzlich unfallversichert

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt

der Zweckverband MVA Ingolstadt hat über die Regierung von Oberbayern seine Haushaltssatzung gültig für das Haushaltsjahr 2016 im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlichen lassen. Die Satzung wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 17 vom 05. August 2016 (Seiten 225/226) veröffentlicht.

Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

**Jahresabschluss 2015
der Kreisklinik Roth - Kommunalunternehmen
- Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung -**

Der Verwaltungsrat der Kreisklinik Roth hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung - gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 9 der Unternehmungssatzung festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich erfolgt.

Nachstehend die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und der Schlussbemerkungen aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 4) des Kommunalunternehmens "Kreisklinik Roth" – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth –, Roth, unter dem Datum vom 16. August 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens "Kreisklinik Roth" – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Dreieich, 16. August 2016

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Über die Verwendung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 hat gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 9 der Unternehmungssatzung der Verwaltungsrat der Kreisklinik ebenfalls in seiner Sitzung am 20.09.2016 entschieden.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresüberschuss 2015 des Kommunalunternehmens "Kreisklinik Roth" in Höhe von 264.247,55 € wird nach Dotierung einer Freien Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr. 3 der Abgabenordnung in der maximal zulässigen Höhe mit dem Restbetrag in eine Gewinnrücklage (für Betriebsmittel und Investitionen) nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung eingestellt. Die gebildeten Gewinnrücklagen für Investitionen sind für die Gesundheitszentren I und II bestimmt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt in der Zeit vom 30.09.2016 bis 07.10.2016 im Sekretariat des Vorstandes der Kreisklinik Roth – 1. Stock Zimmer-Nr. 1.115 – gemäß § 27 KUV öffentlich aus.

Roth, den 21.09.2016

Werner Rupp
Vorstand

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkass

- **Für Eltern kostenfrei: Kinder sind vom ersten Schultag an gesetzlich unfallversichert**

Auf dem Schulweg und in der Schule gesetzlich versichert

Die Sommerferien in Bayern sind vorbei und über 1,6 Millionen Schulkinder machen sich nun wieder auf den Weg in die Schule. Wichtig für alle Eltern zum Schulbeginn: Vom ersten Schultag an sind ihre Kinder auf dem Schul- und Heimweg sowie in der Schule gesetzlich unfallversichert. Ob ihr Kind beim Sportunterricht hinfällt, auf dem Schulweg vom Fahrrad stürzt oder bei einer Rangelerei verletzt wird: Es tritt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung ein. Sie wird aus Steuermitteln finanziert und schützt u. a. Kinder in Kindertageseinrichtungen genauso wie Schüler und Studierende an Hochschulen – und zwar kostenfrei für die Eltern. Dies teilen die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) zum Schulstart mit.

Versichert sind der Weg von und zur Schule, die Teilnahme am Unterricht, die Pausen und sonstige Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Ausflüge, Besichtigungen und Wandertage, wenn sie unter der Aufsicht von Lehrkräften durchgeführt werden. Auch bei der Teilnahme an einer organisierten Mittagsbetreuung bleiben die Kinder unfallversichert. Nicht versichert ist dagegen die Erledigung von Hausaufgaben im häuslichen Bereich.

Versicherungsschutz aus einer Hand

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten für die medizinische Behandlung, wie Arzt und Krankenhaus, Medikamente und Kuren. Bei schweren Unfällen mit bleibenden Behinderungen werden auch Renten gewährt.

Wichtig ist, dass Unfälle schnell der KUVB gemeldet werden. Das übernimmt normalerweise automatisch die Schule. Wenn sich der Unfall auf dem Schulweg ereignet hat, müssen die Eltern die Schule verständigen. Der Arzt rechnet dann direkt mit der KUVB ab, die Krankenkassenkarte muss bei einem Schulunfall nicht vorgelegt werden.

KUVB und Bayer. LUK sind die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler in Bayern. Passiert in der Schule oder auf dem Schulweg ein versicherter Unfall, kommen KUVB und Bayer.LUK für die Kosten auf. Der Versicherungsschutz ist für die Eltern kostenfrei.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de (Stichwort: Fragen und Antworten/Schüler)

München, im September 2016
Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Ungererstraße 71
80805 München
